

gen hat, er hat sich nur an die eignen Worte derselben gehalten, und in dieser Beziehung ist nur der Einwand des Herrn Regierungscommissars für verfehlt zu erklären, nicht aber die Auffassung des Ausschusses. So hat auch der Ausschuß der Regierung kein Wörtchen untergeschoben; er hat gesagt, daß Cultusministerium bezeichne seinen Standpunkt als einen rein polizeilichen. Nun, wenn man gleich den ersten Satz dieser Verordnung zu I. betrachtet, wird man finden, daß an die Spitze gestellt ist: „Laut des Rescripts vom 2. August 1817 C. III. C. A. Abth. I. S. 120, welches nicht bloß aus dem Kirchenrathe, sondern zugleich aus der Landesregierung erlassen worden ist und hiernach sich um so bestimmter als polizeiliche Anordnung characterisirt.“ Da ist also nicht gesagt, daß sie sich zugleich als eine polizeiliche Anordnung characterisire, sondern einfach und bestimmt als „polizeiliche Anordnung.“ Wenn nun der Ausschuß sagt, es sei dadurch der Standpunkt als ein rein polizeilicher bezeichnet, so wird man ihm schwerlich beimessen können, den Standpunkt der Verordnung anders bezeichnet zu haben, als diese ihn selbst bezeichnet. — Handelt es sich aber bei dieser Verordnung wirklich um Aufrechthaltung kirchlicher Einrichtungen, als solcher, durch Hülfe des Staates, so muß ich auf dasselbe zurückkommen, was ich bereits dem Abg. Leonhardt entgegnet habe, nämlich daß dieser Schutz nicht auf eine durch die Grundrechte verbotene Weise, nicht durch dort abgeschaffte Zwangsmittel hergestellt werden dürfe. Uebrigens bin ich nicht der Meinung, daß die vom Ausschusse für zulässig erachtete Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, auf welche bei jener Gelegenheit der Herr Regierungscommissar zu sprechen kam, als ein Zwang in Beziehung auf eine kirchliche Gesellschaft und auf deren Einrichtungen betrachtet werden könne. Ich betrachte den Fall, wenn Jemand sich den Einrichtungen einer Gesellschaft und, was eine Kirche betrifft, ganz besonders wenn er sich ihren Glaubenssätzen nicht unterwerfen will, als einen solchen, wo der Betheiligte bereits selbst seine Lossagung von der Kirchengesellschaft erklärt hat, und daß in Folge dessen eine Ausschließung aus der Kirchengesellschaft nichts weiter ist, als die Anerkennung der Thatsache, daß Jemand ausgeschieden sei. Ich stehe mit dieser Meinung nicht allein, ich kann mich auf Puchta beziehen, den besonders der Herr Regierungscommissar gewiß als eine Autorität anerkennen wird; auch dieser spricht in seinem Werke „Das Recht der Kirche“ dieselbe Ansicht aus. — Der Herr Regierungscommissar hat sodann behauptet, es sei in der Verordnung des Cultusministeriums über die Aufrechthaltung der Zwangsmaßregel zur Kindertaufe eine Verletzung der Glaubensfreiheit, ein Gewissenszwang nicht enthalten. Nun ich muß gestehen, daß, wenn man zu kirchlichen Handlungen gezwungen werden kann, wenn man also dazu, etwas, was man innerlich nicht für das Rechte hält, äußerlich zu thun gezwungen werden kann, ich dann nicht absehe, wie man noch von Gewissensfreiheit reden und den Gewissenszwang

läugnen kann. Ich bin überzeugt, daß, wenn wir uns wieder, wie früher, begnügten, solche Sätze hinzustellen wie: „es wird volle Gewissensfreiheit gewährt“ u. s. w., ohne practische Cautelel beizufügen, abermals jene „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ nur eine hohle Phrase bleiben würde. Der Herr Regierungscommissar hat zwar noch beigefügt, es könne ja Jeder sich dem Zwange dadurch entziehen, daß er aus der Kirche scheide; aber daß wir dadurch dem Zwange, einem unbegründeten Zwange, uns entziehen können, das beweist nur, daß der Zwang unausführbar, nicht aber, daß er gerechtfertigt ist. Auf der andern Seite muß ich aber dem Herrn Regierungscommissar hier entgegenhalten, wie sehr er mit sich in Widerspruch kommt, wenn er das freistehende Ausscheiden aus der Kirche als Panacee zur Vermeidung des Gewissenszwanges bezeichnet. Er kann dies nämlich nur so gemeint haben, daß man aus einer Kirche ausscheiden dürfe, ohne gezwungen zu sein, einer andern Kirchengemeinschaft, wo wieder Zwang existirt, beizutreten. Gleichwohl hat er andererseits behauptet, es gehe keineswegs aus den Grundrechten hervor, oder dürfe als wahr angesehen werden, was der Ausschuß sagt, daß Jemand überhaupt einer Religionsgesellschaft anzugehören nicht gezwungen werden könne. Entweder das Eine oder das Andere ist unrichtig; es steht Beides mit einander im Widerspruch. Dadurch erledigt sich zugleich das, was der Herr Regierungscommissar ferner bemerkt hat, daß es unbegründet sei, wenn der Ausschußbericht in dem Zwangsmittel der Kindertaufe eine indirecte Beförderung des Ausscheidens aus der Kirche und der Bekenntnislosigkeit erblickt hat; denn wenn Zwang angewendet wird und man diesen damit rechtfertigt, daß man sagt, es kann ja Jedermann ausscheiden, da ist doch deutlich genug der Zusammenhang anerkannt, der zwischen den Zwangsmitteln und dem Ausscheiden aus der Kirche, als dem Erfolge derselben, besteht. — Ich wende mich nun zu den formellen Einwendungen, die einige Sprecher, welche im Wesentlichen mit den Ansichten des Ausschusses sich einverstanden erklären, gegen die Form des Ausschussesantrags unter 2 a. im ersten Theile und beziehungsweise gegen den Antrag 2 b. erhoben haben. Der Abg. Wigard und die, welche ihm hierin beipflichten, sind der Meinung, es bedürfe keiner Aufhebung der Verordnungen, welche, wie auch der Ausschuß anerkennt, mit §. 18 der Grundrechte im Widerspruch stehen. Das ist auch vollkommen die Ansicht des Ausschusses selbst; nothwendig ist die Aufhebung nicht. Ich bitte, hier auf das Wörtchen „ausdrücklich“ den Hauptwerth zu legen. Auch der Ausschuß glaubt, daß diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze oder Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Grundrechte nicht im Einklang stehen, bereits aufgehoben seien. Aber ist deshalb die Aufhebung auch nicht nothwendig, so kann doch das ausdrückliche Aussprechen derselben sehr nützlich werden, und das ist die Ansicht des Ausschusses, daß dies nützlich sei, schon deshalb, weil wir sonst nie zur Klarheit darüber gelangen, welche Bestimmungen der frühern Gesetzgebung als im Wi-